

abzugeben. Was die Dezentralisierung der auswärtigen Gewalt anbelangt, so scheinen sich Krise und Neubelebung derzeit noch die Waage zu halten (p. 349)“.

Kwame Opoku

CHRISTOPH-FRIEDRICH VON BRAUN

Die juristische Ausgestaltung eines internationalen Nachrichtensatellitensystems, dargestellt am Falle „Intelsat“

Athenäum Verlag Frankfurt/Main 1972, XVIII, 233 Seiten

Politik verdirbt. Nicht nur den Charakter, sondern auch die internationalen Beziehungen. Tröstlich, daß es auch Bereiche gibt, in denen Politik nichts zu suchen hat, dort nämlich, wo die Technik dominiert, wo technische Probleme ihre optimale Lösung suchen, wo Spezialisten aus verschiedenen Ländern um Vereinbarungen ringen: Da triumphiert die Sache über die Politik. Das nämlich liegt im Interesse aller.

So beginnt v. Brauns Arbeit denn auch mit der Darstellung der technischen Determinanten einer rechtlichen Ausgestaltung eines Nachrichtensatellitensystems, und geht schon bald zu den rechtlichen Grenzen über, dem — embryonalen — Welt Raumrecht. Hier wirkt es sich als Nachteil aus, daß er — wie auch später — Inhaltsangaben von UN-Resolutionen einfach aneinanderreih, um die Herausarbeitung der aus ihnen erkennbaren Grundsätze dem verwirrten Leser zu überlassen. Eine Kuriosität am Rande: Es ist seit langem strittig, ob Resolutionen der UN-Vollversammlung Normen des Völkerrechts sind oder nicht. Und weil Juristen sich nicht gern auf die eine oder andere Ansicht festlegen, so verwenden sie oft viel Tinte und Scharfsinn darauf, Mittelmeinungen und Quasi-Theorien zu entwickeln. v. Braun nun durchschlägt (scheinbar) den gordischen Knoten: er sieht die Beschlüsse „im vollen Bewußtsein ihrer Unverbindlichkeit als einzuhaltende Rechtsgrundsätze für Zwecke dieser Untersuchung“ an (S. 14). In weiteren Abschnitten stellt v. Braun die Systematik von Rechtsproblemen bei Errichtung und Betrieb eines Nachrichtensatellitensystems und Entstehung und Hintergrund von Intelsat dar. Hier allerdings hat er sich übernommen. In dem Bestreben, einen möglichst umfassenden und ausführlichen Überblick zu geben, muß er sich in weiten Teilen in Leerformeln und Banalitäten flüchten („So wird es beispielsweise der BRD nicht gleichgültig gewesen sein, ob die DDR sich an dem System beteiligte“ S. 88). Ohne Schaden hätte man in diesen Kapiteln große Teile raffen können — weniger wäre mehr gewesen.

Hat man sich aber einmal bis zur Mitte des Buches durchgearbeitet, legt man es nicht mehr aus der Hand. Hier stellt er die juristische Ausgestaltung des Systems dar. Allerdings nicht, wie der Titel vermuten ließe, etwa in der Art eines Handbuchs oder Kommentars. Nicht nur wird eine „umfassende Übersicht über das Intelsat-Statut“, sondern auch den Gang der Verhandlungen in Ausführlichkeit gegeben (und erst jetzt wird der in früheren Kapiteln behandelte „Hintergrund“ plastisch) sowie eine ausgewogene „Wertung“ der Vereinbarungen. Im ganzen Buch, aber hier besonders, fällt die unkomplizierte, prägnante Sprache auf.

Durch diesen letzten Teil aber erhält die Arbeit einen Wert, der über das eigentliche Thema hinausgeht. Der Autor zeigt — bewußt —, daß auch harmlos ausschende technische Probleme eine politische Dimension haben. Es geht nämlich darum, ob die Vereinigten Staaten ihren technischen Vorsprung in der Raketen-technik halten oder vergrößern können, oder ob über Intelsat, wie es die Europäer

gern sähen, auch Entwicklungshilfe geleistet wird, Entwicklungshilfe nämlich für die europäische Technik. v. Braun zeigt, wie die USA mit Verbissenheit und Zähigkeit um ihre Führungsrolle kämpfen — unterstützt von den Entwicklungsländern, denen es allein um die Kosten des Systems geht, die um so geringer sind, je weniger Staaten die technische Ausrüstung liefern. Es wird dem Leser vor Augen geführt, wie dieser kompromißlose Kampf in juristische Formen gegossen wird, in denen er, soviel scheint sicher, aber noch lange nicht erstarrt, sondern weitergehen wird: Technik verdirbt den Charakter.

Heinz Joachim Jacobsohn

FRIEDEMANN BÜTTNER (Hrsg.)

**Sozialer Fortschritt durch Entwicklungshilfe? Kritische Beiträge zur Praxis westlicher Entwicklungspolitik**

Claudius Verlag, München 1972, 194 Seiten, 9,80 DM

„Die mit den Begriffen ‚Entwicklungspolitik‘ und ‚Entwicklungshilfe‘ bezeichneten Anstrengungen der letzten zwei Jahrzehnte sind . . . als **weitgehend gescheitert** anzusehen. Die soziale und wirtschaftliche Situation sowohl in den Entwicklungsländern selbst als auch gegenüber den Industrieländern hat sich nicht nur relativ, sondern in **vielen Bereichen** auch absolut verschlechtert; die zur Überwindung dieser Situation in den Entwicklungsländern notwendigen Änderungen existierender Sozial- und Wirtschaftsstrukturen, insbesondere die gerechtere Lösung des Verteilungsproblems, sind **selten** erfolgt; die bisherigen ‚Hilfe‘-Maßnahmen der Industrieländer blieben in den Formen wie im Umfang **unzureichend**“ — mit diesen Thesen beginnt der einleitende Artikel eines neuen Bandes über die Problematik der Entwicklungshilfe, in dem die Referate einer Tagung zusammengestellt sind, die 1971 gemeinsam von der Evangelischen Akademie Tutzing und dem Seminar für Entwicklungspolitik am Geschwister-Scholl-Institut der Universität München veranstaltet worden war.

Die oben hervorgehobenen Stellen machen den Leser natürlich neugierig: wenn etwas weitgehend gescheitert ist, muß wenigstens etwas nicht gescheitert sein; wenn sich die Situation in vielen Bereichen verschlechtert hat, so gibt es offensichtlich einige Bereiche, wo dies nicht der Fall ist; wenn notwendige Änderungen sozialer und wirtschaftlicher Strukturen selten erfolgt sind, so sind sie doch verschiedentlich erfolgt. Es wäre wichtig, dieses **etwas, einige und verschiedentlich** herauszufinden und zu systematisieren, wenn eine ernsthafte Beantwortung der Frage des Buchtitels beabsichtigt ist — auch um damit die Frage in ihrer Umkehrform auszuleuchten: „**Sozialer Fortschritt ohne Entwicklungshilfe?**“. Darauf geht der Band jedoch nicht konsequent ein; er bleibt zu sehr im Allgemeinen stecken, als daß selbst die Beantwortung der allgemeinen Titelfrage möglich würde.

Dies mag an der Entstehungsgeschichte des Bandes liegen (Referate einer Tagung), aber wohl vor allem mit den sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten und der unpräzisen Bezugsorientierung der allgemeinen entwicklungsrechtlichen Diskussion zusammenhängen. Es fehlt nicht nur eine akzeptierte Definition von „Entwicklungshilfe“ (auch nicht in Negativform, was immerhin möglich wäre), es fehlt auch eine Einigung darüber, was „**Sozialer Fortschritt**“ ist oder sein sollte (was allerdings weit schwieriger sein dürfte). Diese Situation bestimmt verschiedene Schwächen des vorliegenden Sammelbandes. So sprechen einige Autoren von Entwicklungspolitik, andere von Entwicklungshilfepolitik, einige von dieser, andere